

Garantiebedingungen

Garantie-Nr. _____

§ 1 Inhalt der Garantie

Der Verkäufer gibt dem Käufer eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der in §2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit, bei Neuwagen höchstens jedoch bis 150.000 KM Laufleistung. Ein Garantiefall tritt ein, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.

Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4.

Die MultiPart Garantie AG, Im Leimenfeld 11, 77975 Ringsheim übernimmt die technische Abwicklung der Garantie.

§ 2 Umfang und Dauer der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle Bauteile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen sind.
2. Für folgende Teile wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet:
 - a. Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. alle Antriebsriemen, Auspuffanlagen (ausgenommen Katalysator) inkl. Krümmer, Batterien, Bereifung, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Felgen, Kupplungsbeläge, Kupplungsdruckplatte, Relais (ausgenommen Vorglührelais), Aufhängung, Federung und Stoßdämpfer, Querlenker, Spurstangen, Schläuche, Rohrleitungen, Wischerblätter;
 - b. vom Infotainment: alle Bestandteile der Unterhaltungselektronik einschließlich Antennen (z.B. CD/DVD-Player und -Wechsler, Radio- und Tonbandgeräte, Soundsysteme), sämtliche TV-Anlagen und Telefonanlagen einschließlich Freisprechanlagen sowie Navigationssysteme einschließlich CD-ROMs;
 - c. Interieur einschließlich Verkleidung (auch Koffer- und Motorraum) aus Kunststoff, Stoff, Leder oder Holz ;
 - d. weitere Bauteile: Glas- und Karosserieteile einschließlich Einstellung, Karosseriedichtungen, Leuchtmittel, Fahrzeugschlüssel (einschließlich Schlüsselkarte), Fahrzeugverkabelung, Sender der Funkfernbedienung sowie nicht werksseitig gelieferte Ausstattung.
3. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

§ 3 Garantieausschlüsse

1. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a. durch Unfall, d.h. ein von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

- b. durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand, Korrosion oder Explosion;
 - c. durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - e. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, Gasumbau usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - f. durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - g. wenn der Käufer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, Behördenfahrzeug (z.B. Polizei, Feuerwehr), für gewerbliche Transporte, Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
 - h. die durch die Verwendung ungeeigneter, verdünnter oder verunreinigter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
 - i. für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellereulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellereulanz in Betracht kommt.
 - j. die Unabhängig vom angeblichen oder tatsächlichen Schadeneintritt mehr als drei Tage nach dem Ende der Garantielaufzeit gemeldet werden.
2. Der Käufer/Garantienehmer hat nachzuweisen, dass Gründe gem. Ziffer 1 nicht schadensursächlich sind.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

1. vor dem Schadenfall

- a. die an seinem Fahrzeug vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten mit einer maximalen Abweichung von vier Wochen oder 500 KM beim Verkäufer oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
- b. am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.

2. nach dem Schadenfall

- a. der **MultiPart Garantie AG jeden Schaden innerhalb von drei Tagen seit Schadeneintritt, in jedem Falle aber vor der Demontage telefonisch (Tel. 07822/8915-55), per Mail an schaden@multipart.de oder schriftlich anzuzeigen;**

- b. die Reparatur beim Verkäufer durchführen lässt. Nach Absprache mit MultiPart kann die Reparatur auch bei einer anderen Werkstatt durchgeführt werden;
- c. MultiPart etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten mit Rechnungsbelegen des Verkäufers oder der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- d. einem Beauftragten des Verkäufers und/oder von MultiPart jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- e. den Schaden mindert und dabei Weisungen der MultiPart befolgt; er muss solche Weisungen und die Reparaturfreigabe vor Reparaturbeginn einholen.
- f. die Reparatur innerhalb von vier Wochen seit Reparaturfreigabe durchführen lässt und die Reparaturrechnung innerhalb weiterer zwei Wochen zur Bearbeitung im Original einreicht. Eine Verlängerung dieser Fristen ist zu beantragen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Garantiebedingte **Lohnkosten** sind nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers voll garantiert. Garantiebedingte **Materialkosten** werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers akzeptiert. Diese werden, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt, wie folgt erstattet:

bis	50.000 km - 100 %	90.000 km - 60 %
	60.000 km - 90 %	100.000 km - 50 %
	70.000 km - 80 %	über 100.000 km - 40 %
	80.000 km - 70 %	

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
3. Der Höchstbetrag der Garantieleistung je Garantiefall ist auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles, abzüglich des Restwertes, höchsten jedoch auf den in der Garantievereinbarung vereinbarten Höchstbetrag und für alle Schäden während der Garantiedauer auf EUR 20.000 begrenzt. Ab einem Fahrzeugalter von sieben Jahren werden maximal EUR 1.500 inkl. MwSt. je Schaden bezahlt.
4. Soweit eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, wird diese am Abrechnungsbetrag, der sich nach Ziffer 1 bzw. 3 ergibt, in Abzug gebracht.
5. Nicht erstattet werden:
 - a. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen sowie vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Reinigungs-, Austausch und Zusatzarbeiten, Nach- und Auffüllungen sowie Umrüstungen von Klimaanlage, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
 - b. die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filter und -einsätze und der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung; Ziffer 6 bleibt unberührt.

6. Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität
Sofern vereinbart, werden Mobilitätskosten (z. B. Übernachtungs-, Abschlepp-, Bahnfahrt- und Mietwagenkosten) in tatsächlicher Höhe bis zu EUR 50 je Tag, Mietwagenkosten längstens für drei Tage, max. bis zur vom Hersteller vorgegebenen Reparaturdauer übernommen. Voraussetzung ist, dass ein garantiepflichtiger Schaden an einem Teil gem. § 2.1 eingetreten ist und Mobilitätskosten freigegeben worden sind. Anderweitig bestehende Mobilitätszusagen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Schadenregulierung

1. MultiPart übernimmt im garantiepflichtigen Schadenfall für den Verkäufer/Garantiegeber die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer. MultiPart ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.
2. Der Garantiefall **ist der MultiPart Garantie AG unter der Telefon-Sammelnummer +49 (0)7822 8915-55 zu melden.**

Unsere Schadenabteilung ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Schadenmeldung per Fax an die Telefax-Nummer +49(0)7822 8915-30 oder per E-Mail an schaden@multipart.de erstattet werden.

§ 7 Geltungsbereich | Amtssprache

Die Garantie gilt in der ganzen europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen. Alle die Garantie betreffenden Vorgänge und Schäden sind in der Amtssprache deutsch einzureichen.

§ 8 Veräußerung und Verjährung

1. Bei Veräußerung des Fahrzeuges kann die Garantie auf den Erwerber übertragen werden. Ein Anspruch auf Garantieübertragung besteht jedoch nicht. Die Veräußerung und Übertragung ist der MultiPart Garantie AG innerhalb einer Woche anzuzeigen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I und II sowie Inspektionsnachweise und aktueller Kilometerstand beizufügen sind. MultiPart entscheidet über die Übertragung der Garantie.

Wird die Übertragung der Garantie abgelehnt, so wird MultiPart die Garantieleistung ablehnen, wenn ein Schaden nach dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs eintritt.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadeneintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

MultiPart Garantie AG

77975 Ringsheim ▪ Im Leimenfeld 11
Fon 07822 / 89150 Fax 07822 / 891530
Schaden hotline 07822 / 891555
Mail info@MultiPart.de
www.MultiPart.de

